

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und
Strassenbaues. 1886-1921**

1886

2 (6.4.1886)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige

der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 6. April

N^o 2.

1886.

Nr. 5835. Die Verrechnung des Aufwandes für die Bauten des außerordentlichen Etats betreffend.

Für die Verrechnung und Nachweisung des Aufwandes für die Bauten des außerordentlichen Etats wird für die Jahre 1886 und 1887 folgendes

Rubrikenschema

vorgeschrieben:

B. Außerordentlicher Etat.

- §. 47. Correction der Landstraße zwischen Welschingen und Weiterdingen.
- §. 48. Correction der Steige beim Nickelwerk in St. Blasien.
- §. 49. Straße von Dinglingen über Allmannsweier nach Ottenheim.
- §. 50. Erweiterung der Schloßstraße in Gernsbach.
- §. 51. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.
- §. 52. Zuschuß zur Taubercorrection zum Schutz der Stadt Wertheim gegen Hochwasser.
- §. 53. Hauptausbesserung der Pfahlschirmwand im neuen Hafen in Konstanz.
- §. 54. Wiederherstellung der Hochwasserschäden des Jahres 1882:
 - I. an Landstraßen,
 - II. „ Schiffbrücken,
 - III. „ Binnenflüssen,
 - IV. „ Wasserstraßen und Leinpfaden,
 - V. „ Hafenanstalten.
- §. 55. Für Förderung der Meteorologie und Hydrographie.
- §. 56. Correction der Landstraße im Orte Grafenhausen.
- §. 57. Ausbau der durch Hochwasser zerstörten Wehrthalstraße.

- §. 58. Umbau der Neuenburger Altrheinbrücke.
 §. 59. Umbau der Neumagenbrücke bei Biengen.
 §. 60. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer.
 §. 61. Zuschuß zur Ueberbrückung der Saalbach in Bruchsal.
 §. 62. Für Uebernahme der Kettenbrücke in Mannheim.
 §. 63. Für Vervollständigung des Straßennetzes.
 §. 64. Vorarbeiten für die Mannheimer Neckarbrücke.
 §. 65. Zuschuß zur Wehracorection.
 §. 66. Sicherung des Fundaments der Quaimauern im Neckarhafen in Mannheim.
 §. 67. Instandhaltung des Floßhafens in Mannheim.
 §. 68. Für Austiefung des Mannheimer Rheinhafens.
 §. 69. Für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse.
 §. 70. Für Herstellung der neuen topographischen Karte:
 a. Normal-Ausgabe,
 b. Wohlfeile Ausgabe,
 c. Remunerationen.

§. 71. Für Erbauung eines Straßenmagazins in Konstanz.

Nach diesen Rubriken sind die Verwendungs- und Hauptbücher anzulegen, beziehungsweise die bereits vollzogenen Buchungen abzuändern. Auf den Anweisungen selbst kann die Aenderung der Paragraphenbezeichnung unterbleiben.

Bei allen bezüglichen Vorlagen ist die obige Bezeichnung der Rubriken wörtlich beizubehalten.

Karlsruhe, den 2. April 1886.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.
B a e r.

Wolfmüller.

Nr. 531. Die Zahlung und Verrechnung der Versendungskosten betreffend.

Künftighin ist für die Zahlung und Verrechnung von Eisenbahnfracht, Expresguttaxen und anderen Versendungskosten sowie von Telegraphengebühren durch die Gr. Wasser- und Straßen-

kaufassen dieseitige Dekretur nicht mehr erforderlich. Es genügt vielmehr die in gehöriger Form erfolgende Veranlassung der Staatsbehörden beziehungsweise Beamten, bei welchen die Kosten entstanden sind, wobei die vorhandenen Belege, als: Eisenbahnfrachtbriefe, Expressgutscheine, Verzeichnisse über gestundete beziehungsweise vorschüsslich bezahlte Expressguttaxen, Rechnungen des Telegraphenamts und dergl., der Zahlungsaufforderung beizufügen sind.

Von der Stundung der Telegraphengebühren und Zahlung auf desfalls einkommende Rechnung soll der möglichste Gebrauch gemacht werden, damit bezüglich dieser Gebühren — wie es bei den Eisenbahnfracht- u. Kosten stets der Fall — wenigstens regelmäßig Belege vorhanden sind. Die Stundung selbst erfolgt auf den desfalligen schriftlichen Antrag der Staatsbehörden bei der betreffenden Telegraphenanstalt und zwar unentgeltlich und ohne Einforderung eines Vorschusses. Die Zahlung der gestundeten Gebühren findet monatlich, innerhalb 3 Tagen nach Zufertigung der Rechnung statt. Soweit die Stundung bereits im Gebrauch ist, bedarf es eines neuen Antrags nicht.

In den zur Stundung nicht geeigneten Fällen werden die Auslagen unter Angabe des Wortlauts des aufgegebenen Telegramms und dessen Veranlassung ohne weiteren Beleg angerechnet; auch kann bei Inanspruchnahme des Telegraphen auf Reisen die ausgelegte Gebühr unter Angabe des Wortlauts des aufgegebenen Telegramms mit den etwa zu liquidirenden Diäten und Reisekosten gleichzeitig angerechnet und dekretirt werden.

Die Zahlung der hier in Rede stehenden Versendungs- und Telegraphenkosten durch die Wasser- und Straßenbaukassen soll nicht von Fall zu Fall, sondern thunlichst in angemessenen Zeitabschnitten — je nach dem aufkommenden Betrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich — herbeigeführt werden.

Die Kassen haben darauf zu halten, daß die als Belege einkommenden Expressgutscheine den betreffenden Rechnungen nicht lose beigelegt, sondern im Interesse geordneter Aufbewahrung auf Papierblätter in Aktenformat aufgeklebt werden, wie dies Seitens einzelner Stellen schon längst geschieht.

Karlsruhe, den 5. Februar 1886.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Wolfmüller.

Nr. 5233. Die Staatsprüfung im Ingenieurfache im Jahre 1885/86 betreffend.

Zufolge Entschliebung Sr. Ministeriums des Innern vom 27. Februar l. J. Nr. 3530 ist der Ingenieurkandidat

Emil Giehne von Karlsruhe

nach ordnungsmäßig bestandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 3. März 1886.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Postweiler.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Oberingenieur Eberbach in Mosbach am 15. Januar l. J.

Kulturoberaufseher B. Burkart in Karlsruhe am 12. Januar l. J.

Dammmeister U. Tröller in Breisach und

Straßenmeister B. Schlid in Mudau am 23. März l. J.